



**Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 2. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2368.2 - 14608 am 2. Juli 2014 beraten. Finanzdirektor Peter Hegglin vertrat das Geschäft aus Sicht des Regierungsrates.

Mit der Änderung des Gewässergebührentarifs wird Bundesrecht umgesetzt und eine Gesetzeslücke geschlossen. Im kantonalen Gewässergebührentarif war bisher ein Wasserzins von maximal 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung festgesetzt, während das Bundesrecht seit dem Jahr 2010 einen solchen von 100 Franken zulässt. Ab 2019 wird der Maximalbetrag 110 Franken betragen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung «Maximalsätze gemäss Bundesrecht» wird diesen Umständen Rechnung getragen.

Die neue Gesetzesbestimmung löst für den Kanton Mehreinnahmen von rund 34 000 Franken pro Jahr aus. Dies ist zwar im regierungsrätlichen Bericht Nr. 2368.1 - 14607 erwähnt, jedoch fehlt die Finanztabelle. Die vorberatende Kommission für Tiefbauten hat diese in ihren Bericht Nr. 2368.3 - 14697 aufgenommen.

Die Stawiko beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2368.2 - 14608 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 2. Juli 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper